

Satzung

Hölderlin-Nürtingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3 Organe des Vereins

§ 4 Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

§ 6 Auflösung des Vereins

§ 7 Ergänzungsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Hölderlin-Nürtingen e.V.“.
- 1.2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ und hat seinen Sitz in Nürtingen.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung, von Wissenschaft und Forschung. Er übernimmt die Organisation und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B. Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem dichterischen Werk Friedrich Hölderlins stehen.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
- 1.8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
- 2.2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag durch Beschluss des Vorstands.
- 2.3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- 2.4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 2.5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
 - b) mit dem Tode des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss.
- 2.6. Der Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied ausschließen. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.
- 2.7. Der Verein erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus den unter § 1.4. genannten Aufgaben sowie sonstige Zuwendungen.
- 2.8. Alle Mitglieder entrichten Beiträge, die in einer Beitragsordnung festgelegt sind. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erarbeitet und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- 2.9. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs fällig. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahrs wird der volle Beitrag fällig.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, in verantwortungsvoller Zusammenarbeit und offener Aussprache den Vereinszweck zu fördern.

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 4 der Satzung);
 - b) der Vorstand (§ 5 der Satzung).
- 3.2. Alle Organe des Vereins geben sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Zuständigkeiten und Arbeitsweise beschrieben sind.

§ 4 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Willensbildung in allen Vereinsfragen.

Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

- 4.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden. In ihr berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr, er legt Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben und über den Stand des Vereinsvermögens.
- 4.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 4.3. Zu den Pflichten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts, des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Mittelverwendung der unter § 2.6. genannten Einnahmen des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4.4. Einberufen werden die Mitgliederversammlungen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Einladungen erfolgen schriftlich durch Bekanntmachung per Post oder wo möglich per E-Mail. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Versammlung auch in kürzerer Frist einberufen.

Die Einladung umfasst die geplante Tagesordnung. Anträge der Mitglieder für die endgültige Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage nach Erhalt der Einladung beim Vorstand eingegangen sein; Anträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.
- 4.5. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.
- 4.6. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist von einem Beauftragten des Vorstands zeitnah ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt für die Mitglieder zur Einsichtnahme aus.
- 4.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Falls nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erscheint, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit, ist bereits in der Einladung hinzuweisen.
- 4.8. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung

- unmittelbar zu wiederholen. Bleibt es bei Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- 4.9. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies wünscht.
 - 4.10. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 - 4.11. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher, nicht nur der anwesenden Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, ist spätestens innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 5 Vorstand

- 5.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und seine gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln vertretungs- und verfügungsberechtigt.
- 5.2. Der Vorstand wird aus der Kandidatenliste von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Amtsgeschäfte weiter, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernommen hat.
- 5.3. Der Vorstand besteht aus zwei gewählten Mitgliedern.
- 5.4. Die Funktion des Kassenswarts übernimmt eines der gewählten Vorstandsmitglieder und wird durch den Vorstand bestimmt.
- 5.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird es in der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ersetzt.
- 5.6. Zu den Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Erstellung eines Jahresabschlusses
(Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben);
 - c) Erstellung eines Vorschlags zur Beitragsordnung;
 - d) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Vorbereitung und Planung der unter § 1.4. genannten Veranstaltungen und Aktivitäten.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 4.11. durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Bestellung eines Liquidators zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken dem Stadtmuseum Nürtinger oder deren Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7 Ergänzungsbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden sollten, selbständig vorzunehmen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder solche Satzungsänderungen beschließen, die erforderlich sein werden, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung - im Sinne der jeweiligen Steuergesetze - zu verschaffen und zu erhalten.

Für diese Satzung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des BGB. Die Satzung ist im Hinblick auf die Entwicklungsbedürfnisse des Vereins auf ihre Aktualität hin in der jeweiligen Amtszeit durch den Vorstand zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine Aktualisierung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Diese Satzung wurde am 02.05.2007 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 02.02.2009 geändert und am 21.04.2009 ins Vereinsregister eingetragen.